

Das neue Beschleunigungs-Gesetz als Novelle des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Die am 14. Juni 2024 im Bundesrat verabschiedete Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bringt wesentliche Erleichterungen und Beschleunigungen für Genehmigungsverfahren im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie für Industrieprojekte. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verkürzung von Fristen, die Digitalisierung von Verfahren und die Möglichkeit, Projekte schon vor der endgültigen Genehmigung zu starten.

Ein zentrales Element der Reform ist die Verkürzung der Genehmigungsfristen. Die Frist zur Bearbeitung eines Genehmigungsantrags darf nun nur noch einmalig um drei Monate verlängert werden, außer der Antragsteller stimmt einer weiteren Verlängerung zu. Zusätzlich beginnt die Frist für die Bearbeitung eines Antrags nun strikter. Sie startet entweder nach Ablauf eines Monats ab Antragseingang oder nachdem erstmals nachgeforderte Unterlagen eingereicht wurden. Dies schafft für Vorhabenträger mehr Planungssicherheit, bedeutet aber höhere Anforderungen an die Qualität der Antragsunterlagen.

Eine der bedeutendsten Änderungen betrifft den sogenannten „vorzeitigen Baubeginn“ gemäß § 8a BImSchG. Künftig können Vorhaben an bereits bestehenden Standorten sowie Änderungsanträge für bestehende Genehmigungen bereits vor der endgültigen Genehmigung umgesetzt werden, und zwar ohne die bisher erforderliche behördliche Genehmigungsprognose. Dies reduziert die Wartezeit erheblich und ermöglicht es, den Bau früher zu beginnen, auch wenn noch nicht alle Verfahrensschritte abgeschlossen

sind. Der Vorhabenträger trägt zwar weiterhin das Risiko, dass das Projekt nicht genehmigt wird und zurückgebaut werden muss, doch in vielen Fällen, in denen das Risiko gering ist, dürfte dies eine spürbare Beschleunigung bringen.

Für den Ausbau der Windenergie bringt die Novelle zusätzliche Erleichterungen. So entfällt in vielen Fällen der bisher verpflichtende Erörterungstermin, was das Genehmigungsverfahren beschleunigt. Zudem ist es nun möglich, zentrale projektspezifische Fragen bereits vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren verbindlich klären zu lassen. Besonders relevant ist dies für Repowering-Projekte, bei denen bestehende Windenergieanlagen durch effizientere Anlagen ersetzt werden sollen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gesetzesnovelle liegt auf der stärkeren Digitalisierung der Verfahren. Behörden können künftig verlangen, dass Anträge in elektronischer Form eingereicht werden. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand und macht die Bearbeitung effizienter. Papierformulare sollen nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein, was die Verfahrensdauer insgesamt verkürzt.

Zusätzlich wird die Rolle eines Projektmanagers gestärkt, der auf Antrag des Vorhabenträgers das Genehmigungsverfahren begleitet und koordiniert. Dies entlastet die Behörden und sorgt für einen reibungsloseren Ablauf.

Mit diesen Maßnahmen leistet die BImSchG-Novelle einen entscheidenden Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, insbesondere für Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Ludwig Kreitmaier, Peter Hergert GUT

Anforderungen nach Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) und Energieeffizienz- gesetz (EnEfG)

Zum 13.11.2023 ist das novellierte Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energiemaßnahmen (EDL-G) in neuer Fassung in Kraft getreten. Mit dem bisherigen Gesetz vom 04.11.2010 und auch der Neufassung kommt die Bundesregierung der Umsetzungspflicht des Vorläufers der europäischen Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) nach.

Nach § 8 des novellierten EDL-G sind größere Unternehmen (sog. Nicht-KMU) verpflichtet, regelmäßig Energieaudits nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 durchzuführen. Das erste Energieaudit musste bis zum 05.12.2015 erfolgen und danach alle 4 Jahre wiederholt werden. Verpflichtet sind alle Unternehmen, die nicht unter den KMU-Begriff gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 fallen. Demzufolge betrifft es Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen oder deren Jahresumsatz mehr als 50 Mio. Euro oder die Bilanzsumme mehr als 43 Mio. Euro betragen. Neben diesen Schwellenwerten können ebenfalls verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen, aber auch kommunale Unternehmen als Nicht-KMU gelten. Neben der Durchführung von Ener-

In dieser Ausgabe

Das neue Beschleunigungs-Gesetz als Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	1
Anforderungen nach Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) und Energieeffizienzgesetz (EnEfG)	1
Wirtschaftlichkeitsbewertungen nach der Kapitalwertmethode (ValERI):...	3
GUT-Seminare (Auswahl)	4
Fortbildung f. EfB-Sachverständige.	4
Impressum	4

gieaudits ist ebenfalls ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 sowie ein validiertes Umweltmanagementsystem nach der EU-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) zulässig.

Im BAFA-Merkblatt (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) für „Energieaudits“ sind die Kriterien der verpflichteten Unternehmen detailliert beschrieben sowie die Anforderungen an die Energieaudits und die Energieauditoren.

Die DIN EN 16247-1 sieht vor, dass ein Energieaudit in 7 Schritten durchgeführt wird. Als Erstes steht der einleitende Kontakt zwischen dem Energieberater und den Auditverantwortlichen. An dieser Stelle sollen Einzelheiten zu Auditgrenzen, -objekten, -kriterien und -zielen festgelegt werden. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, vorhandene Energiebezugs- und Verbrauchsdaten an den Auditor zu übermitteln.

Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes – Energiesparen für den Klimaschutz

Das „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“, wie der vollständige Titel des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) lautet, ist Deutschlands Antwort auf die novellierte EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). So müssen bis 2030 Bund, Länder und Kommunen noch viel Energie einsparen, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen: bis 2030 sollen 26,5 Prozent Endenergie eingespart werden im Vergleich zum Jahr 2008.

Das neue Energieeffizienzgesetz, das am 18.11.2023 in Kraft getreten ist, nimmt vor allem energieintensive Unternehmen, Rechenzentren und Behörden in die Pflicht, Energie zu sparen und so die Energiewende voranzubringen. Das Energieeffizienzgesetz soll helfen, den Endenergieverbrauch

Deutschlands zu senken – damit erreicht Deutschland seine Klimaschutzziele und spart bis 2045 ganze 45 % im Vergleich zu 2008 an Energie. Auch die Treibhausgasemissionen sollen dabei bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Insbesondere die öffentliche Hand steht im Fokus des neuen Gesetzes und soll ein Vorbild für andere energieintensive Verbraucher sein.

Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach EMAS

Das Gesetz unterscheidet zwischen Primär- und Endenergie. Endenergie ist Strom, Wärmeenergie oder Kraftstoff zur Nutzung, der in private Haushalte weitergeleitet oder in der Industrie verbraucht wird. Unter Primärenergie versteht man Energie aus erneuerbaren Quellen, wie Wind, Sonnenlicht, Wasser oder Biomasse aber auch aus fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Erdöl. Der Endenergieverbrauch ist dabei die wesentliche Kennzahl für die Ziele der Energiewende.

Gemäß § 8 EnEFG gilt das Gesetz für alle Unternehmen, die einen Jahresenergieverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden in den letzten drei Jahren haben, unabhängig von ihrem Unternehmensstatus. Dann ist die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach EMAS Pflicht. Liegt der Jahresenergieverbrauch zwischen 2,5 und 7,5 Gigawattstunden, müssen konkrete Pläne zu wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen erstellt und bekannt gemacht werden.

Das Abwärmeportal und das Energieeffizienzregister

Ebenso enthält das Gesetz Vorgaben zu Abwärme (siehe § 16 EnEFG) mit großen Potenzialen, um die Energieeinsparziele zu unterstützen. Entweder muss vermieden werden, dass Abwärme entsteht oder, wenn dies nicht möglich ist, muss die unvermeidbare Abwärme sinnvoll genutzt werden. Hierfür ist eine Abwärmepattform geschaffen worden, die Informationen über alle Abwärmepotenziale in Unternehmen sammelt und zugänglich macht. Dies soll als eine Erleichterung

Gesetzliche Regelung	Energiedienstleistungsgesetz EDL-G	Energieeffizienzgesetz EnEFG
gültig ab	04.11.2010	13.11.2023
Geltungsbereich	Nicht-KMUs (Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen sind, d.h. Mitarbeiterzahl über 250 MA, Umsatz über 50 Mio. € oder Bilanzsumme über 40 Mio. €)	Gesamtendenergie über 7,5 GWh (Summe aller Energieträger), Unternehmen oder öffentliche Einrichtung Pflicht zum Umweltmanagementsystem nach EMAS oder Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001:2018 mit Begutachtung
Anforderungen	Durchführung eines Energieaudits durch einen externen Berater (Energie-Auditor) alle 4 Jahre. Grundlage DIN EN 16247-1	Gesamtendenergie über 2,5 GWh: Unternehmen oder öffentliche Einrichtung Energie-Audit. Gesamtendenergie über 2,5 GWh: Unternehmen oder öffentliche Einrichtung Eintrag zur Verfügung zu stellenden Abwärmemengen in das Abwärmeportal (mit Daten für 2023 bis zum 31.12.2024 einzutragen)

Hinweis: Anforderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil vereinfacht dargestellt. Weitere Anforderungen, z.B. für Öffentliche Auftraggeber und Rechenzentren, finden sich u.a. im EnEFG.

zwischen Versorgern und möglichen Wärmelieferanten dienen. Im Energieeffizienzgesetz finden sich auch weitere Hinweise auf mögliche Bagatellgrenzen, wie Abwärmequellen, die für Dritte offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar sind oder Abwärmepotentiale mit einem „jährlichen durchschnittlichen Temperaturniveau von 20°C und weniger“.

Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) kann Stichprobenkontrollen vornehmen zur Überprüfung der Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder der Veröffentlichung von Endenergie-Einsparmaßnahmen. Nach § 19 EnEfG können Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Gerne bietet die GUT Unterstützung bei der Bewertung der Abwärmepotentiale und bei der Registrierung und Eintragung im Abwärmeportal, bei der Erarbeitung von Energieaudits und beim Aufbau von Umweltmanagementsystemen nach EMAS oder Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001:2018 an.

Peter Herger GUT

Wirtschaftlichkeitsbewertungen nach der Kapitalwertmethode (ValERI):

Die Wirtschaftlichkeitsbewertung von Investitionen ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensplanung und -steuerung. Dabei spielt die **Kapitalwertmethode** eine wichtige Rolle, da sie eine fundierte Entscheidungshilfe für die Bewertung von Investitionsprojekten bietet. Eine weiterführende

Betrachtung erfolgt im Rahmen des **ValERI-Verfahrens**, das spezifische Anforderungen und Kriterien zur Bewertung von Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen umfasst. In Deutschland sind Unternehmen gesetzlich zur Durchführung solcher Wirtschaftlichkeitsbewertungen ver-

pflichtet, insbesondere im Rahmen von Umwelt- und Energiemanagementsystemen wie der **ISO 50001** und der **EMAS-Zertifizierung**. Diese Normen und Zertifikate setzen einen klaren rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen.

Vorschrift	Anwendungsbereich	Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich bei	Ziel der Prüfung
EnEfG: Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG) mit § 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen	Unternehmen, die zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems verpflichtet sind	Einführung von EnMS oder EMAS, insbesondere für energieintensive Unternehmen	Sicherstellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll in das Managementsystem integriert werden
EDL-G: Energiedienstleistungsgesetz	Verpflichtung für große Unternehmen zur Durchführung von Energieaudits	Durchführung von Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1	Identifizieren von Einsparpotenzialen und Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparung
GEG: Gebäudeenergiegesetz	Energieeffizienz im Gebäudereich	Planung und Bau von energieeffizienten Gebäuden und Sanierungsprojekten	Sicherstellen der Wirtschaftlichkeit und Senkung des Energieverbrauchs in Gebäuden
KWK-G: Kraftwärmekopplungsgesetz	Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	Investitionen in KWK-Anlagen	Bewerten der Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit von KWK-Anlagen
StromSTG und EnergieSTG: Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs	Unternehmen, die durch den sogenannten Spitzenausgleich steuerlich entlastet werden	Einführung von Energiemanagementsystemen oder Energieaudits als Voraussetzung für die steuerlichen Entlastungen	Überprüfen, ob Energieeffizienzmaßnahmen und Einsatz von Energieressourcen optimiert und wirtschaftlich sind
BECV: Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) mit § 11 Klimaschutzmaßnahmen	Unternehmen, die durch den nationalen Emissionshandel benachteiligt sein könnten	Klimaschutzmaßnahmen, die Unternehmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage ergreifen können	Sicherstellen, dass Klimaschutzmaßnahmen wirtschaftlich tragfähig und gleichzeitig wirksam sind

ValERI (Bewertung von Energieeffizienz-Investitionen)

Die Kapitalwertmethode wird häufig im Rahmen des **ValERI-Verfahrens** angewendet, einer spezifischen Wirtschaftlichkeitsbewertung für Investitionen in Energieeffizienz. **ValERI** steht für „Valuation of Energy Related Investments“ und zielt darauf ab, Unternehmen eine standardisierte Methode zur Beurteilung der Rentabilität von Energieeffizienzmaßnahmen an die Hand zu geben. Dabei wird der Kapitalwert verwendet, um die Rentabilität von Energieeinsparprojekten über deren Lebensdauer hinweg zu berechnen und transparent darzustellen. Der **Kapitalwert (Net Present Value, NPV)** ist die Differenz zwischen dem Barwert der erwarteten Einzahlungen und dem Barwert der Auszahlungen über die gesamte Laufzeit des Projekts. Eine Investition gilt als wirtschaftlich sinnvoll, wenn der NPV positiv ist, was bedeutet, dass die Erträge die Kosten übersteigen.

Das **ValERI-Verfahren** ist auf die speziellen Gegebenheiten von Energieeffizienzprojekten zugeschnitten und berücksichtigt neben den rein finanziellen Aspekten auch die ökologischen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Hierdurch stellt es sicher, dass auch der Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Erreichung der Klimaziele in die Wirtschaftlichkeitsbewertung einfließt.

Rechtliche Anforderungen

In Deutschland gibt es mehrere gesetzliche und normative Vorgaben, die Unternehmen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen verpflichten. Diese Vorgaben sind insbesondere im **Energie-Finanzierungsgesetz (EnFG)**, dem **Energieeffizienzgesetz (EnEfG)** bzw. der **Energieauditpflicht nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)**, der **Carbon-Leakage-Verordnung** und der **EU ETS Strompreiskompensation** verankert. Darüber hinaus forderte auch die bis zum 01. Oktober 2024 geltende **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)** die Anwendung von **ValERI**.

Fazit

Die **Wirtschaftlichkeitsbewertung** von Investitionen ist ein unverzichtbares Instrument für Unternehmen, die langfristige Entscheidungen über **Energieeffizienzmaßnahmen** treffen müssen. Die **Kapitalwertmethode** bietet dabei eine fundierte und zuverlässige Grundlage, um die Rentabilität von Investitionen zu bewerten und die bestmöglichen Entscheidungen zu treffen. Unternehmen sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften und normativer Anforderungen verpflichtet, solche Wirtschaftlichkeitsanalysen regelmäßig durchzuführen, insbesondere im Rahmen von **Energieaudits**, der **ISO 50001** und der **EMAS-Zertifizierung**.

Durch die Kombination der **Kapitalwertmethode** mit den Anforderungen der **ISO 50001** und **EMAS** können Unternehmen nicht nur ihre **Energieeffizienz** steigern, sondern auch ihre **Wettbewerbsfähigkeit** und ihre **langfristige Rentabilität** sichern. Zudem tragen sie aktiv zur **Erreichung der Klimaziele** bei, was sowohl aus rechtlicher als auch aus gesellschaftlicher Perspektive zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Philipp Schönfeld, Ole Knutzen GUT

Fortbildung für Efb-Sachverständige am 09. und 10.01.2025

Nach Entsorgungsfachbetriebeverordnung und gemäß Punkt II 1.4 der Vollzugshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für Entsorgungsfachbetriebe ist eine regelmäßige Weiterbildung der Sachverständigen von Entsorgungsgemeinschaften und Technischen Überwachungsorganisationen vorgeschrieben – somit müssen sich nicht nur leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben fortbilden, sondern auch die Efb-Gutachter. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Schulung als Fortbildung für Betriebsbeauftragte für Abfall anerkannt zu bekommen.

Interessenten können das ausführliche Programm und die Anmelde-Unterlagen anfordern unter GUT-Forum@gut.de; eine Anmeldung über unsere Internet-Seite www.gut.de ist ebenso möglich.

Peter Herger GUT

GUT Seminare (Auswahl)

- Fortbildung für Sachverständige zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben: 09. / 10.01.2025
- Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 Abf-BeauftrV / § 4 DepV: 11. / 12.03.2025, 14. / 15.05.2025, 18. / 19.06.2025, 23. / 24.09.2025, 11. / 12.11.2025
- - Grundfachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV: 31.03. - 03.04.2025, 03. - 06.11.2025
- Ergänzungslehrgang Grundfachkunde für Abfallbeauftragte: 04.04.2025, 07.11.2025
- Grundfachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 10. - 13.02.2025, 01. - 04.12.2025
- Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 13.05.2025, 13.11.2025

Inhouseschulungen bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an: Sachkundeschulung Abfallwirtschaftliche Pflichten, Abfallwirtschaftliche Probeaufnahme, Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen, Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM-, EM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme



Weitere Informationen

Telefon 030 53339 - 100

Fax 030 53339 - 299

E-Mail info@gut.de

Internet www.gut.de



Impressum

Herausgeber und Verleger GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion GUT-Team
Layout andrea p. design
Auflage 2.000 Exemplare
Papier weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht